



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien ad S. Cyriacum und ad S. Petrum

Freisen, Joseph

Würzburg, 1924

VIII. Rechtliche Stellung der Cyriacus- und Petripfarrei

urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

und spirituelle Seite der Pfarrei wird dem Geseker Stift übertragen. Übersteigen die Einkünfte die Ausgaben für die Pfarrei, so kommt der Überschuß dem Stift zugute.

VIII. Rechtliche Stellung der Cyriacus- und Petripfarrei.

1. Näheres über die beiden Pfarreien ist enthalten in einer Urkunde von 1218 (Seibertz, U. B. I. Nr. 151): Der Kölner Erzbischof Engelbert I. beurkundet in derselben die Schenkung einiger Güter bei der Husekemühle und zu Stochem seitens der *nobiles fratres* von Hustede an das Stift Geseke. Es ist dort die Rede von *areae prope ecclesiam sancti petri*, die am Schlusse der Urkunde *forensis ecclesia* genannt und der *conventualis ecclesia* gegenüber gestellt wird. Ferner ist dort die Rede von *tres sacerdotes, qui ibi (im Stift) deservunt*; es sind das die drei *canonici*, denen zugleich mit den *sorores* die Einkünfte der Schenkung zu gute kommen sollen. Als Zeugen sind unter anderen aufgeführt: *Bernardus plebanus (Pfarrer) forensis ecclesie (Petrikircke)*. Es ist dies der erste Petripfarrer, den wir mit Namen kennen (Kampschulte, Beiträge S. 82). Als weitere Zeugen sind angeführt: *Hermannus, Arnoldus, Godefridus sacerdotes in conventuali ecclesia (die drei canonici)*, ferner der Stiftsvogt und eine Anzahl von *ministeriales ecclesiae (Dienstleute des Klosters)*.

2. In einer Urkunde vom 20. April 1258, in welcher der Vogt des Stifts, Gottschalk von Erwitte und sein Sohn Rudolf auf verschiedene angemessene Vogteirechte betreffs des Stifts verzichten, finden sich als Zeugen: *Gherhardus et Arnoldus canonici ecclesie in gheseke*, ebenso *Johannes rector ecclesie beati petri* (Seibertz, U. B. I. Nr. 311).

3. *Agnes dei gratia Abbatissa* im Stift Geseke bekundet in einer Urkunde, welche sich im Copiarium des Stiftskirchen-Archivs Geseke befindet, vom 25. Mai 1275, daß die Petrikirche seit mehreren Jahren ganz verarmt sei und die Konsuln der Stadt, die Richter, die Parochianen und

Bürger (burgenses) bei ihr um Abhilfe gebeten hätten. Da dem Stift wegen der Inkorporation der Petrikerche die Unterhaltungspflicht oblag, wurde der Bitte dadurch entsprochen, daß von den Gütern in Holthußen und Stalpe, welch beide Orte zur Petripfarrei gehörten, die Provisoren jährlich auf Christi Himmelfahrt eine Abgabe an den Konvent leisten mußten (Kampschulte, Beiträge S. 9f.).

4. Der Geseker Stiftsvogt Rudolf von Erwitte überträgt 1280 dem Stift das duvelbitesgut in oppido geseke zur Stiftung eines anniversarium für seine verstorbenen Eltern und Frau. Unter den Zeugen ist an der Spitze der drei canonici ein prepositus Suederus erwähnt. Merkwürdig ist die Urkunde dadurch, daß die Äbtissin eine Verfügung in rein geistlichen Dingen an die canonici erläßt: ordinamus porro, ut tres canonici nostre ecclesie (Stift) in quolibet anniversario prelibato vigiliis et missas defunctorum pie celebrent et devote, ad quamlibet missam quatuor denarii offerantur (Seibertz, U. B. I. Nr. 391).

5. Der Patroklipropst in Soest war zu jener Zeit Dekan der christianitas Soest, sein Streben ging aber dahin, sich allmählig die Rechte eines Archidiacons über dieses Gebiet anzueignen. So hatte er sich in den zu seiner Dekanie gehörigen Orten Geseke, Rüthen, Werl, Warstein verschiedene Jurisdiktionsübergriffe erlaubt. Dagegen trat Köln, dessen Dompropst Archidiakon im Kölnischen Westfalen war, auf, indem die officiales curie coloniensis am 15. Sept. 1287 an die Geistlichkeit der betreffenden Dekanie einen Erlaß richteten, zufolge dessen es ihnen bei Strafe der excommunicatio verboten wurde, irgendwelche Mandate des Patroklipropstes oder seines officialis anzunehmen bzw. zu befolgen, ausgenommen die auf der Synodalgewalt beruhenden. Die Urkunde beginnt: Officiales curie colon. Plebanis Sancti Petri et Cyriaci in Geseke ac universis plebanis seu capellanis in dioecesi colo... salutem in Domino. Plebanus war die damals geläufige Bezeichnung für Pfarrer¹⁾.

6. Über das Verhältnis der Stiftspfarre zur Petripfarre gibt ein zwischen der Äbtissin und dem Kapitulum

¹⁾ Seibertz, U. B. I. Nr. 420. W. U. B. VII. Nr. 2050.

einerseits und dem Rektor der Petrikirche andererseits am 22. Nov. 1289 zustande gekommener Vergleich nähere Auskunft: Die Äbtissin, der Konvent und die Canonici geben zuerst eine eidliche Erklärung ab: *Quibus sic habitis abbatissa, conventus et canonici predicti offerentes se jurare, quod ex consuetudine approbata et prescripta ecclesia [beati Cyri] aci jus tale haberet in parochia ecclesie beati Petri, puod ministeriales, cerocensuales et servi pertinentes ecclesie beati Gyriaci, licet infra limites parochie ecclesie beati Petri residerent et morarentur, tamen deberent esse parochiani ecclesie beati Cyriaci [et] ibidem [recipere] ecclesiastica sacramenta.*

Der Vergleich lautet dann, soweit aus der sehr beschädigten Urkunde ein Resultat zu entziffern ist, dahin: die Ministerialen, Wachszinspflichtigen und servi (unfreie Knechte und Mägde) des Stifts gehören, auch wenn sie im Kirchspiel der Petripfarre wohnen, als parochiani zur Cyriacus-Pfarre und haben dort die Sakramente zu empfangen. Wenn aber derartige Personen bisher gewohnheitsmäßig in der Petripfarre die Sakramente empfangen, sollen sie von da ab zur Petripfarre gehören und dort die Sakramente weiter empfangen. Wird ein Petriparochiane Ministeriale des Stiftes, so gehört er damit zur Cyriacus-Pfarre. Ebenso gehört ein in der Petripfarre wohnender servus (Unfreier), wenn er mit Zustimmung der Äbtissin und des Konvents die Freiheit erlangt, zur Petripfarrei ¹⁾.

Aus diesem Vergleiche folgt, daß zu jener Zeit beide Kirchen den Charakter wirklicher Pfarrkirchen (parochiales ecclesiae) hatten. Zur Stiftspfarrrei gehörten einmal die Klosterinsassen (Personalpfarre) und sodann die außerhalb des Klosters in der Altstadt wohnenden Personen (Kirchspielpfarrei); das waren aber nicht bloß Ministerialen etc.

¹⁾ Die Urkunde ist aus dem sehr beschädigten Original des Staatsarchivs abgedruckt im W. U. B. VII. Nr. 2136 S. 1005f. Sie lag auch dem OLG Hamm vor in dem Prozesse des Stiftsfonds St. St. Kirche 1890. I. U. 40—89/2190. Vgl. auch *Leineweber*, die Besetzung der Seelsorgestellen S. 96 Anmerkung 279.

Zur Petripfarre gehörten alle außerhalb der befestigten Altstadt, im Gebiete des Geseker Markts wohnenden Personen¹⁾.

7. Trotz dieses Vergleiches hörten die Streitigkeiten zwischen den beiden Pfarreien nicht auf. Der Grund dafür lag in der zufolge der Inkorporation entstandenen Abhängigkeit beider Pfarreien vom Stift, welches diese Abhängigkeit in strengster Weise durchführte, wie folgender Fall zeigt: Bruno, rector parochialis ecclesie S. Petri hatte 1348 einen Ministerialen des Stifts, namens Crone, der im Petrikirchspiel wohnte, ignoranten auf dem Petrikirchhof beerdigt, wogegen die Äbtissin und das Kapitel Einsprache erhoben. Der Propst des Nonnenklosters S. Walburg bei Soest urkundet über die Beilegung des Streites als *judex seu conservator* folgendermaßen: Da die Äbtissin und das Kapitel ihre Rechte, insbesondere das Beerdigungsrecht, gestützt auf die *antiqua et prescripta consuetudo* zu beschwören bereit waren, gab rector Bruno in allem nach, verzichtete auf den angebotenen Eid und gelobte eidlich, die hier maßgebenden gewohnheitsrechtlichen Normen künftig zu beachten. Das Kapitel verzichtete auf die Ausgrabung des Crone.

Außerdem wurden bei dieser Gelegenheit noch folgende Leistungen vereinbart: der Rektor von S. Peter muß der Äbtissin jährlich auf Charsamstag ein schwarzes Lamm, zu Michaelis und am Pfingstsamstag Eier oder Käse und zwei Wecken (*cunei*) liefern. Am Dedikationstage der Petrikirche (Fest Petri ad vincula) brachten Äbtissin und Kapitel die Reliquien des hl. Cyriacus in die Petrikirche und empfangen den größten Teil der dabei einkommenden Opfergaben. Der Rektor vom S. Peter hat allen Stiftsprozessionen beizuwohnen. Alle anderen in diesem Vergleich nicht aufgenommene Rechte sollen unverändert fortbestehen²⁾.

8. Der gegen 1313 unter den Erzbischof Heinrich II. für die Kölner Erzdiözese abgefaßte *Liber valoris*, d. h. das Verzeichnis der Dekanien und der zu ihnen gehörenden

¹⁾ Schäfer II. S. 114⁷, Kampschulte, Beiträge S. 52f., 82f.

²⁾ Kampschulte, Beiträge S. 12f. die Urkunde lag auch dem OLG. Hamm vor in dem Prozesse von 1890. I. U. 40—89/2190.

Säkular- und Regular-Kirchen nebst deren Einkommen verzeichnet bei der decania Susatien. (Soest) sub Nr. 12: „Geseke p. [pastor] IX marc“, unter Nr. 57: „abb. [abbatissa] et co [conventus] in Geseke VIII marc“. Näheres über die beiden Pfarreien gibt der Liber valoris weder hier noch bei den sonstigen Pfarreien an¹⁾.

9. Das Juramentum pastorum s. Petri, das diese bei Übernahme der Pfarrei in die Hände der Äbtissin abzulegen hatten, gibt wohl den besten Aufschluß über die Rechtsverhältnisse der beiden Pfarreien auf grund ihres geschichtlichen Werdens. Die altdeutsche Formel dieses Juramentum lautet:

„Ich N. pastor tho Sanct peter binnen Gesick schwöre und gelove, daß ich will miner Kerken alle tiet getruwe sien und vik (=auch) der Kerken Sankt Cyriaci, miner Kerken Moder, darut mine Kerke gelottet [nata, dimissa, lotsen] ist, die rechte Günder will ich nicht verbringen, die gefunden bewahren, die verlohren, darwieder biebringen nach miner Macht und Wittenschop, in den processionen, dar den pastor gehört tho syen tho S. Cyriacus, will ich gegenwärtig syen, den Kirspiels Lüden, die tho S. Cyriacus hören, will ich geine Sacramente giwen, ich will auch den Canonichen tho S. Cyriacus tho gebürlicher thied bethalen ses ceremonialis Schilling um der Begräbniß der Lehmanns, welche tho S. Peter wohnen, doch tho S. Cyriacus gehören, ich will vik nicht noch neyen Statthälter geinen kieff anhewen bin weltliken Richter mitt der Abdissin oder Capitul noch einigen, der ein beneficium haitt tho S. Cyriacus, wilch ihnen Schaden bringen mögte, so Gott helpe und sin hilliges Evangelium“.

Die lateinische Formel dieses Juramentum lautet:

„Ego N. pastor Ecclesiae s. Petri in Geseke juro et promitto, quod ab hac hora in antea ero fidelis Ecclesiae meae et ecclesiae s. Cyriaci, Matrici Ecclesiae meae, Ecclesiae s. Petri praedictae, jura, res et bona non alienabo,

¹⁾ Binterim und Mooren, die alte und neue Erzdiözese Köln (1828 ff.) Bd. I 304, 330. Kampschulte, Statistik S. 131 f. Kampschulte, Beiträge S. 11.

inventa conservabo, perdita recuperabo pro posse et nosse, processiones in Ecclesia s. Cyriaci per Rectorem s. Petri consuetas visitari visitabo et eis interero, ministerialibus Ecclesiae s. Cyriaci in Ecclesia s. Petri degentibus sacramenta ecclesiastica non conferram et pro cerocensualibus Ecclesiae s. Cyriaci praedictae in parochia s. Petri degentibus sepeliendis apud s. Petrum censum consuetum, videlicet sex solidorum temporibus debitis canonicis s. Cyriaci solvam, item per me ipsum vel interpositam personam non deponam querelam apud quamcunque laicam personam de Abbatissa et Capitulo Ecclesiae s. Cyriaci nec de beneficiatis ejusdem ecclesiae, per quam Ecclesiae vel personis praedictis possit inferri damnum sive nocumentum, sic me Deus adjuvet et codices sacrorum Evangeliorum“.

Die altdeutsche Formel dieses Juramentum ist enthalten in dem sog. Kettenbuche des Stiftes, die lateinische in einem auf Pergament geschriebenen alten Buche, „darinnen die vier Evangelia cum quibusdam Caeremoniis Ecclesiasticis beschrieben“. Wo beide Bücher sich heute befinden, ist mir unbekannt. Der in den 60er Jahren an der Stiftskirche angestellte Pfarrer Becker gibt in einem Gutachten aus den Akten des Stiftsarchivs eine Anzahl von Pfarrern an, beginnend mit Pfarrer Johannes Waldeck am 24. Aug. 1507 und schließend mit Pfarrer Adolf Kayser am 31. Dez. 1739, welche alle den Eid geschworen haben¹⁾.

10. Noch habe ich eine Bemerkung über die auch in vorstehenden Urkunden vorkommenden Termini: ecclesia matrix und ecclesia baptismalis zu geben. Die Bezeichnung ecclesia matrix hat eine mehrfache Beziehung. Im allgemeinen bedeutet sie den Vorrang der einen Kirche vor der anderen. Dieser Vorrang kann darin bestehen, daß von einer bestehenden Kirche sich später eine andere neue abtrennt und die ältere dann als mater zu bezeichnen ist; auch das Verhältnis der Pfarrkirche zu den in der Pfarrei bestehenden Kapellen begründet das Verhältnis der matricitas; ebenso ist das der Fall zwischen der Pfarrkirche

¹⁾ Akten des Stiftskirchenarchivs Nr. 34, Bl. 25 ff.

gegenüber den an ihr gestifteten besonderen Benefizien. Was den terminus ecclesie baptismalis betrifft, so hat man im frühen Mittelalter die Pfarrkirchen einfach durch den Namen Taufkirchen (ecclesie baptismales, baptisteria) von den Nichtpfarrkirchen ausgezeichnet. Das Taufrecht ist eines der wesentlichsten Merkmale der Pfarrkirche. Es gab aber und gibt auch heute noch Pfarrkirchen, denen das Taufrecht fehlt, ohne daß ihnen deshalb die pfarrkirchliche Eigenschaft abgeht¹⁾.

11. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich folgendes Resultat: Beide Kirchen in Geseke waren selbständige, für sich bestehende Pfarrkirchen, welche die eine Eigenschaft gemeinsam hatten, daß sie beide wegen ihrer Überweisung (Inkorporation) an das Kanonissenstift von letzterem abhängig waren. Beide waren ecclesie matrices (Mutterkirchen), die Stiftskirche für ihren Kreis, die Petrikirche für den ihrigen. Keine Kirche war von der anderen abhängig, wohl aber waren beide vom Stift abhängig. Die Stiftskirche war wesentlich Klosterkirche und das Pfarrwesen an ihr mehr ein Accessorium. Mattenkloidt berichtet unter Berufung auf Aufzeichnungen, welche Bernhard Witte, jur. lic. et consul gesecae aus dem Arnsberger Archiv machte, daß Erzbischof Heinrich II. 1317 zur Zeit eines Aufenthalts in Soest der Stiftskirche das Taufrecht gegeben und eine genaue Umschreibung der beiden Pfarreien vorgenommen habe (Seibertz, Quellen I. 444 f.) Aus dieser mit so großer Bestimmtheit vorgetragenen Notiz darf jedenfalls geschlossen werden, daß der Erzbischof die bestehenden Verhältnisse sanktionierte und genauere Anordnungen getroffen hat (Kampschulte, Beiträge S. 11 ff.). Die Stiftskirche, bzw. das ihr überwiesene (inkorporierte) Benefizium an der Martinskapelle war die erste Pfarrei in Geseke und fand erst später zufolge dieser Überweisung (Inkorporation) die Errichtung der Petripfarrei statt. Deshalb

¹⁾ Schäfer, I. 147 ff., 202², 204¹ (über Mutterkirchen). Schäfer I. 9 f.; Hinschius, KR. II. 306 ff. (über Taufkirchen). Vgl. auch Kampschulte, Beiträge 52 f.

kann man auch, wie das in dem vorher abgedruckten Jurementum pastorum geschieht, von einer matricitas der Stiftskirche gegenüber der später gegründeten Petrikirche reden.

Das war auch die Auffassung unseres großen westfälischen Landsmannes Seibertz, der in einem Briefe an den damaligen Stiftpfarrer Becker am 26. Okt. 1834 schrieb: „Wegen der Stadtkirche bin ich mit Ihnen einerlei Meinung, daß solche später für die Landgemeinden gebaut ist, welche sich aus der Umgebung von Geseke zur Bildung der Stadt dieses Namens zusammenzogen; denn wie aus den beiden Urkunden von Anno und Hidolf hervorgeht, war Geseke damals noch kein oppidum — Stadt, sondern noch eine villa — Dorf. Sollten Sie etwas Näheres hierbei in Erfahrung bringen, so bitte ich um geneigte Mitteilung. Hochachtungsvoll und ganz ergebenst Seibertz“¹⁾.

IX. Erzbischöfliche Jurisdiktion in den beiden Pfarreien.

1. *Anstellung der Geistlichen.* Zufolge der Überweisung (Inkorporation) der beiden Kirchen an das Stift, welche sich nicht bloß auf die vermögensrechtliche, sondern auch auf die spirituelle Seite bezog (incorpor. pleno jure), hatte das Stift das Recht der Anstellung der betreffenden Geistlichen; der erzbischöflichen Behörde verblieb bei der Anstellung nur die institutio autorizabilis, d. h. sie hatte die Tauglichkeit des Anzustellenden zu prüfen und ihm daraufhin die Erlaubnis zur Annahme des Amtes und zur Ausübung der Seelsorge zu geben²⁾.

Näheren Aufschluß über die Anstellung der Geistlichen geben die öfter erwähnten Jura (ca. 1380). Es heißt dort: Primo, quod abbatissa, quo tempore fuerit, habet sola conferre sine capitulo ista beneficia: scilicet ecclesiam s. Petri, capellam s. Godehardi, capellam s. Martini, capellam s. Galli in Borglen, capellam in Borgbarges berghe juxta Brilon. Item altaria in communi spectantia ad vicariam dyaconatus.

¹⁾ Stiftskirchenarchiv Nr. 33, Bl. 11.

²⁾ Hinschius, KR. II. 650 f., Sägmüller, KR. (1914³⁾ I. 311.